

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

50. Stück, 12.08.1899

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 12. August 1899.) 50. Stück.

Inhalt:

- N^o 89.* Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. Juli 1899, betreffend Aenderungen des Mühlenregulativs vom 1. Januar 1898 und der Ausführungsbestimmungen zu §. 7 Ziffer 1 und 3 des Zolltarifgesetzes vom 1. März 1898.
- N^o 90.* Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. August 1899, betreffend Bestätigung der von dem verstorbenen Kaufmann Wilhelm Müller in Aens errichteten „Friesenspende“.

N^o 89.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Aenderungen des Mühlenregulativs vom 1. Januar 1898 und der Ausführungsbestimmungen zu §. 7 Ziffer 1 und 3 des Zolltarifgesetzes vom 1. März 1898.

Oldenburg, den 26. Juli 1899.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 4. d. Mts. beschlossen:

- I. Die nachstehend unter A und B aufgeführten Aenderungen des Mühlenregulativs vom 1. Januar 1898 (s. Gesetzblatt für das Herzogthum Oldenburg, Band 32 Seite 1 flg.) und der Ausführungsbestimmungen zu §. 7 Ziffer 1 und 3 des Zolltarifgesetzes vom 1. März 1898 (s. Gesetzblatt für das Herzogthum Oldenburg, Band 32 Seite 105 flg.) werden mit der Maßgabe genehmigt, daß die neuen



Vorschriften mit dem 1. Januar 1900 in Kraft treten, mit Ausnahme derjenigen unter A Ziffer 2, welche mit dem 1. Oktober d. J. in Wirksamkeit zu setzen ist.

II. Nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 9 des Regulativs für Getreidemühlen und Mälzereien sind folgende Mustertypen zu bilden:

- a) für Roggenmehl 2 Typen, welche entsprechen
 1. Type dem Durchschnitte der Ausbeuteprocente über 30 bis 60,
 2. Type dem Durchschnitte der Ausbeuteprocente über 60 bis 65;
- b) für Weizenmehl 4 Typen, welche entsprechen
 1. Type dem Durchschnitte der Ausbeuteprocente von 1 bis 30,
 2. Type dem Durchschnitte der Ausbeuteprocente über 30 bis 70,
 3. Type dem Durchschnitte der Ausbeuteprocente über 70 bis 75,
 4. Type dem Durchschnitte der Ausbeuteprocente von 1 bis 70.

III. Diese Mustertypen sind in den Königlichen Mühlen zu Bromberg durch Vermahlung von Proben der in Betracht kommenden in- und ausländischen Getreidesorten, deren Beschaffung durch die Versuchsanstalt des Verbandes deutscher Müller an der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin zu erfolgen hat, herzustellen.

IV. Die Erneuerung der Mustertypen ist alljährlich zu bewirken.

V. Der Reichskanzler wird ermächtigt, eine Neuredaction des Mühlenregulativs und der allgemeinen Ausführungsbestimmungen zu §. 7 Ziffer 1 und 3 des Zolltarifgesetzes unter Einsetzung des Einführungs-

terminus „1. Januar 1900“ vorzunehmen und im Centralblatt für das Deutsche Reich zu veröffentlichen.

Oldenburg, den 26. Juli 1899.

Staatsministerium,
Departement der Finanzen.
Heumann.

Stein.

A. Aenderungen des Regulativs für Getreidemühlen und Mälzereien vom 1. Januar 1898.

1. Im §. 1 ist der dritte Absatz zu streichen.
2. Im §. 2 ist nach dem ersten Absätze der folgende neue Absatz einzufügen:
„Die Bewilligung eines Privatlagers unter amtlichem Mitverschlusse neben dem Zollkonto ist unzulässig.“
3. Im §. 2 Absatz 2 ist statt „Handels- und Fabrikationsbücher“ zu setzen:
„Handels-, Fabrikations- und Lagerbücher.“
4. Im §. 2 ist der jetzige dritte — künftig vierte — Absatz wie folgt zu fassen:
„Die Handels-, Fabrikations- und Lagerbücher müssen über die Ausbeute an Mehlen der verschiedenen Klassen, an anderen Mühlen- und Mälzereifabrikaten, sowie an Kleie und über den Mahlverlust Aufschluß geben. Sofern die Zollbehörde die in der Fabrikationsanstalt eingerichtete Buchführung zu dem bezeichneten Zwecke nicht für ausreichend erachtet, ist sie befugt, dem Ge-

werbtreibenden die Führung von Fabrikations-, Lager- und sonstigen Kontrolebüchern nach besonderem Muster aufzugeben.“

5. Im §. 7 ist der Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„Die Ausfuhranmeldung ist der Hebestelle nach Muster B beziehungsweise B 1 in 2 Exemplaren einzureichen. Die Anmeldung muß insbesondere die handelsübliche Benennung des Fabrikats, bei Roggen- und Weizenmehl auch die Angabe der Ausbeuteklasse (§. 9) enthalten. Die Hebestelle trägt die Anmeldung in das nach Muster C beziehungsweise C 1 zu führende Anmelderegister ein und veranlaßt die spezielle Revision nach den im Begleitschein-Regulativ gegebenen allgemeinen Bestimmungen mit der Maßgabe, daß der Revisionsbefund hinsichtlich der Ausbeuteklasse und der Abschreibungsfähigkeit der vorgeführten Fabrikate von dem Ausgangs- oder Niederlageamte nicht beanstandet werden kann. Behufs Feststellung des Nettogewichts kann diejenige Tara, welche für die betreffende Waare und Verpackungsart vorgeschrieben ist, in Abrechnung gebracht oder die Verwiegung der leeren Umschließungen vor deren Befüllung vorgenommen werden. In letzterem Falle ist bei spezieller Deklaration eine probeweise Verwiegung der leeren Umschließungen zulässig. Von einer Verschlussanlage kann bei besonderen Schwierigkeiten abgesehen werden, wenn die Identität durch amtlich verschlossene Proben festgehalten wird.“

6. Im §. 7 kommt der dritte Absatz in Wegfall.

7. Im §. 7 jetziger Absatz 5 — künftig Absatz 4 — kommt der zweite Satz in Wegfall.

8. Dem §. 7 ist folgender neuer — künftig siebenter — Absatz am Schlusse hinzuzufügen:

„Der Ausfuhr der Fabrikate steht die Niederlegung derselben in eine Zollniederlage unter amtlichem Verschlusse gleich.“

9. Im §. 8 Satz 1 ist statt „(§. 9)“ zu setzen: „(§§. 9 bis 11).“
10. An die Stelle des §. 9 treten die folgenden drei neuen Paragraphen:

§. 9.

Für Roggen- und Weizenmehl werden folgende Ausbeuteklassen festgesetzt:

A. Roggenmehl.

1. Klasse 1 bis 60 Prozent,
2. „ über 60 „ 65 „

B. Weizenmehl.

1. Klasse 1 bis 30 Prozent,
2. „ über 30 „ 70 „
3. „ „ 70 „ 75 „
4. „ 1 „ 70 „

Für die Abrechnung gelten

- 60 kg Roggenmehl der 1. Ausbeuteklasse gleich
95 kg Roggen,
5 kg Roggenmehl der 2. Ausbeuteklasse gleich
5 kg Roggen,
30 kg Weizenmehl der 1. Ausbeuteklasse gleich
48 kg Weizen,
40 kg Weizenmehl der 2. Ausbeuteklasse gleich
47 kg Weizen,
5 kg Weizenmehl der 3. Ausbeuteklasse gleich
5 kg Weizen,
70 kg Weizenmehl der 4. Ausbeuteklasse gleich
95 kg Weizen.

Es sind mithin abzuschreiben bei der Ausfuhr von
100 kg



Roggenmehl der 1. Klasse	158,33 kg	Roggen,
" " 2. "	100,00 kg	"
Weizenmehl der 1. "	160,00 kg	Weizen,
" " 2. "	117,50 kg	"
" " 3. "	100,00 kg	"
" " 4. "	135,71 kg	"

In der Ausfuhranmeldung ist in Spalte 2 anzugeben, innerhalb welcher Ausbeuteklasse das vorgenannte Mehl gewonnen worden ist. Unrichtige Angaben unterliegen der gesetzlichen Strafe.

Das mit dem Anspruch auf Zollnachlaß zur Ausgangsabfertigung gestellte Roggen- und Weizenmehl solcher Mühlen, welche nicht unter dauernder zollamtlicher Kontrolle stehen, ist nach Maßgabe der Ziffer I der beiliegenden „Anweisung zur zollamtlichen Prüfung von Mühlenfabrikaten“ zu untersuchen.

Für Roggen- und Weizenmehl, welches unter einem höheren Ausbeuteverhältniß als 65 und 75 Prozent gewonnen worden ist, und für Mischungen solchen Mehles mit feinem Mehle wird ein Zollnachlaß nicht gewährt. Dies bezieht sich nicht auf Roggen- und Weizenschrot, d. h. das gesammte, aus dem verarbeiteten Getreide ohne Abzug von feinerem oder gröberem Mehle gewonnene Fabrikat (§. 11 Absatz 1).

§. 10.

Für Malz aus Gerste wird das Ausbeuteverhältniß auf 75 Prozent, für Malz aus Weizen auf 78 Prozent festgesetzt.

Unter Malz im Sinne dieser Bestimmungen ist nur Darrmalz sowie ohne Zusatz fremder Stoffe hergestelltes Farb- und Karamelmalz zu verstehen.

§. 11.

Wird Mehl aus Hafer, Gerste, Mais, Buchweizen oder Hülsenfrüchten, wird Malz aus Roggen oder Hafer, oder werden aus Getreide oder Hülsenfrüchten andere Fabrikate (Schrot, Graupen, Grieß, Grüze) hergestellt, so erfolgt die Festsetzung des Ausbeuteverhältnisses für jede einzelne Fabrikationsanstalt auf Grund besonderer Ermittlungen seitens der Direktivbehörde.

Für Mühlen und Mälzereien, welche auf den Antrag ihrer Inhaber unter dauernde zollamtliche Kontrolle gestellt sind, kann mit Zustimmung der Direktivbehörde das thatsächliche Ausbeuteverhältniß in Rechnung gestellt werden. Auf Roggen- und Weizenmehle finden in diesem Falle die Bestimmungen im §. 9 Abs. 1, 2 und 5 Anwendung.

Mehl aus Hartweizen oder Gemisch von Mehl aus Hart- und Weichweizen oder Mehl, welches aus einer Mischung von Hart- und Weichweizen hergestellt ist, muß in der Anmeldung stets als solches bezeichnet und hinsichtlich der Ausbeute einer besonderen Prüfung unterworfen werden. Je nach dem Ausfalle der letzteren sind auf ein derartiges Mehl die Bestimmungen im §. 9 Absatz 1, 2 und 5 entsprechend anzuwenden. In Zweifelsfällen ist umgehend ein technisches Gutachten einzuholen.

11. Die §§. 10 bis 14 werden §§. 12 bis 16.
12. Im §. 12 — künftig §. 14 — Absatz 1 Satz 1 ist statt „(§. 1 Absatz 3)“ zu setzen: „(§. 7 Absatz 7)“ und ebendasselbst Satz 3 statt „in den §§. 9 und 10“ zu setzen: „in den §§. 9 bis 12.“
13. In Muster A ist im Kopfe der Spalte 15 unter „Art“ hinzuzufügen: „(Ausbeuteklasse)“; sodann ist in den Spalten 15 bis 17 statt der bisherigen Probe

eintragungen zu setzen unter I. Weizen: „Mehl der 2. Ausbeuteklasse — 7500 — 8812,50“; unter II. Roggen: „Mehl der 1. Ausbeuteklasse — 3700 — 5858,33“.

14. In Muster B ist im Kopfe der Spalten 2 und 8 unter „Art“ hinzuzufügen: „(Ausbeuteklasse)“; sodann ist in Spalte 2 statt der bisherigen Probeeintragung zu setzen: „Weizenmehl der 2. Ausbeuteklasse“.

15. In Muster C und C 1 ist die Bemerkung zu Spalte 7 auf Seite 1 zu streichen; sodann ist in Muster C im Kopfe der Spalten 4 und 12 unter „Art“ hinzuzufügen: „(Ausbeuteklasse)“ und ferner in demselben Muster statt der bisherigen Probeeintragungen zu setzen in Spalte 4: „Weizenmehl der 2. Ausbeuteklasse — Roggenmehl der 1. Ausbeuteklasse — Weizenmehl der 2. Ausbeuteklasse“, und in Spalte 12: „Weizenmehl der 2. Ausbeuteklasse — Roggenmehl der 1. Ausbeuteklasse“.

16. In Muster D ist in Spalte 7 statt der Probeeintragung „Weizenmehl“ zu setzen: „Weizenmehl der 2. Ausbeuteklasse“ und im Kopfe dieser Spalte unter „Art“ hinzuzufügen: „(Ausbeuteklasse)“.

17. Die Anlage „Anweisung zur zollamtlichen Prüfung von Mühlenfabrikaten“ erhält folgende Fassung:

I. Bei der zollamtlichen Abfertigung von Roggen- und Weizenmehl, welches mit dem Anspruch auf Zollnachlaß oder auf Ertheilung eines Einfuhrscheins zur Ausfuhr angemeldet wird, findet das Typenverfahren Anwendung. Zu diesem Zwecke erhalten die beteiligten Zollstellen die den festgesetzten Ausbeuteklassen entsprechenden Mustertypen, deren Benutzung nach Maßgabe der „Anleitung zur Prüfung von Roggen- und

Anlage a.

Weizenmehl auf trockenem und nassem Wege (Pekarisiren)“ (Anlage a) zu erfolgen hat.

Die Typen sind der zollamtlichen Abfertigung derart zu Grunde zu legen, daß Roggen- und Weizenmehl von geringerer Beschaffenheit als die der deklarirten Ausbeuteklasse entsprechende Type innerhalb dieser Ausbeuteklasse zur Entlastung des Zollkontos oder zur Ertheilung eines Einfuhrscheins nicht zuzulassen ist.

Ergiebt die Vergleichung mit den Typen erhebliche Zweifel an der Richtigkeit der Deklaration, so kann die Ermittlung des Aschengehalts von der Zollbehörde angeordnet werden. Sie muß erfolgen, wenn der Anmelder es beantragt. Zu diesem Zwecke ist umgehend eine Probe des Mehles von mindestens 100 g nebst Mittheilung der deklarirten Ausbeuteklasse der Versuchsanstalt des Verbandes deutscher Müller an der Königlichen landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin N., Invalidenstrasse Nr. 42, zur Ermittlung des Aschengehalts und Begutachtung der Waare zu übersenden. Bleiben auch nach Vornahme der Aschenprobe Zweifel an der Richtigkeit der Deklaration bestehen, oder ist die beantragte Zollbegünstigung ohne vorherige Prüfung des Aschengehalts abgelehnt worden, so ist dem Anmelder der Nachweis der Herstellung innerhalb der deklarirten Klasse aus seinen Büchern zu gestatten.

Bei der Abfertigung von Mehl aus Hartweizen — wie bisher —.

- II. Bei der zollamtlichen Abfertigung von Kleie entscheiden die Zollbehörden nach freiem Ermessen darüber, ob ein als „Kleie“ deklarirtes Mühlenfabrikat zollamtlich als solches zu be-



handeln oder nach Nr. 25 q 2 des Tarifs zu verzollen ist.

Wenn die Beamten bei einem als Kleie aus Weizen oder Roggen deklarirten und zweifellos aus diesem Rohmateriale gewonnenen Mühlenfabrikate wegen des Mehlgelhalts Bedenken gegen die zollfreie Ablassung haben, so hat umgehend durch die in Ziffer I genannte Versuchsanstalt die Untersuchung der Waare auf ihren Aschengehalt mit der Maßgabe stattzufinden, daß die Waare ohne vorgängige Denaturirung zollfrei abzulassen ist, wenn ihr Aschengehalt mindestens 4,1 Prozent in der Trockensubstanz beträgt.

Bestehen Bedenken gegen die zollfreie Ablassung eines als Kleie aus Gerste deklarirten, zweifellos aus diesem Rohmateriale gewonnenen Mühlenfabrikats und widersetzen sich die Beteiligten der Denaturirung, so ist die Waare zunächst dem in der Anlage b näher beschriebenen Siebverfahren zu unterwerfen. Beträgt hierbei das abgeseibte Mehl höchstens 50 Prozent und ist dasselbe von keiner helleren als einer weißlich-gelben Farbe, so kann die Waare ohne vorgängige Denaturirung zollfrei abgelassen werden. Bleiben auch nach dem Absieben noch Bedenken hinsichtlich der Beschaffenheit der Waare, namentlich mit Rücksicht auf die weiße Färbung des abgeseibten Mehles, so ist umgehend durch die in Ziffer I genannte Versuchsanstalt die Feststellung des Aschengehalts dieses Mehles mit der Maßgabe herbeizuführen, daß die zollfreie Ablassung der Waare ohne vorgängige Denaturirung zu erfolgen hat, wenn der Aschengehalt des Mehles mindestens 5 Prozent in der Trockensubstanz beträgt.

Anlage b.

Ebenso ist bei einem von den Abfertigungsbeamten der Nr. 25 q 2 des Tarifs zugewiesenen Mühlenfabrikate die Ermittlung des Aschengehalts — bei Fabrikaten aus Gerste nach vorausgegangenem Siebverfahren — herbeizuführen, wenn die Betheiligten dies verlangen und für den Fall, daß das Ergebnis zu ihren Ungunsten ausfällt, also ein geringerer als der in den vorhergehenden beiden Absätzen bezeichnete Mindestgehalt an Asche festgestellt wird, die Kosten der Untersuchung übernehmen. In diesem Falle ist die zollfreie Ablassung der Waare auch nach vorgängiger Denaturirung nicht zulässig.

In allen Fällen, in welchen bei der zollamtlichen Abfertigung von Kleie keine oder eine unvollständige Deklaration vorliegt, oder der Waarendisponent sich zur Abgabe einer solchen außer Stande erklärt, oder Zweifel an der Richtigkeit der abgegebenen Deklaration bestehen, oder Gemische verschiedener Kleiearten vorliegen, haben die Abfertigungsbeamten, erforderlichenfalls nach vorgängiger Vernehmung von Sachverständigen, zu entscheiden, welches von beiden Untersuchungsverfahren — ob dasjenige für Roggen- und Weizenkleie oder dasjenige für Gerstenkleie — anzuwenden ist.

18. Die Anlage a erhält die Ueberschrift:

„Anleitung zur Prüfung von Roggen- und Weizenmehl auf trockenem und nassem Wege (Pefarisiren).“

19. Die Anlage b erhält folgende Fassung:



„Anlage b.“

Anleitung

für das Siebverfahren zur Prüfung
von Gerstenkleie.

Zur Prüfung der Kleie benutze man ein einfaches, rechtwinkeliges Handsieb, bestehend in einem Holzrahmen von 22 cm Länge, 15 cm Breite und 5 cm Höhe, der mit bester Beutelgaze (Seidengaze) Nr. 8 bespannt ist. Von einem Deckel ist Abstand zu nehmen, da eine Beobachtung der Kleie während des Siebens zweckmäßig ist. Ebenso bedarf es eines Untersatzes nicht, weil nur das Gewicht der Rückstände von Belang ist.

Man schütte 50 g auf das Sieb und siebe in freier Hand so lange, bis nichts mehr durchfällt, höchstens aber 3 Minuten, unter fortwährendem Anstoßen des Siebes an die Handfläche, bald in drehender, bald in schüttelnder Bewegung. Man wiederhole alsdann die Siebung mit einer zweiten Probe von 50 g der Kleie, wäge jedesmal den Rückstand und rechne die Gewichte beider zusammen, wodurch man den Rückstand in Prozenten ermittelt.

Besonders ist darauf zu achten, daß trockene Kleie verwendet wird. Feuchte Kleie läßt sich durch Beutelgaze Nr. 8 nicht sieben und muß gegebenenfalls vorher getrocknet werden.

20. Die Anlage c fällt weg.

B. Änderungen der Allgemeinen Ausführungsbestimmungen zu §. 7 Ziffer 1 und 3 des Zolltarifgesetzes vom 1. März 1898.

1. Im §. 3 fallen die Absätze 3 und 4 fort.
2. An Stelle der Vorschriften in den §§. 4 bis 9 treten die folgenden:

§. 4.

Für Roggen- und Weizenmehl werden folgende Ausbeuteklassen festgesetzt:

A. Roggenmehl.

1. Klasse 1 bis 60 Prozent,
2. " über 60 " 65 "

B. Weizenmehl.

1. Klasse 1 bis 30 Prozent,
2. " über 30 " 70 "
3. " " 70 " 75 "
4. " 1 " 70 "

Für die Abrechnung gelten

60 kg Roggenmehl der 1. Ausbeuteklasse gleich

95 kg Roggen,

5 kg Roggenmehl der 2. Ausbeuteklasse gleich

5 kg Roggen,

30 kg Weizenmehl der 1. Ausbeuteklasse gleich

48 kg Weizen,

40 kg Weizenmehl der 2. Ausbeuteklasse gleich

47 kg Weizen,

5 kg Weizenmehl der 3. Ausbeuteklasse gleich

5 kg Weizen,

70 kg Weizenmehl der 4. Ausbeuteklasse gleich

95 kg Weizen.

Es sind mithin abzuschreiben bei der Ausfuhr von 100 kg:

Roggenmehl der 1. Klasse 158,33 kg Roggen,

" " 2. " 100 " "

Weizenmehl " 1. " 160 " Weizen,

" " 2. " 117,50 " "

" " 3. " 100 " "

" " 4. " 135,71 " "

Zu der Ausfuhranmeldung ist in Spalte 5 anzugeben, innerhalb welcher Ausbeuteklasse das vor-

geführte Mehl gewonnen worden ist. Unrichtige Angaben unterliegen der gesetzlichen Strafe.

Das mit dem Anspruch auf Ertheilung eines Einfuhrscheins zur Ausgangsabfertigung gestellte Roggen- und Weizenmehl solcher Mühlen, welche nicht unter dauernder zollamtlicher Kontrolle stehen, ist nach Maßgabe der Ziffer I der „Anweisung zur zollamtlichen Prüfung von Mühlenfabrikaten“ (Anlage des Regulativs für Getreidemühlen und Mälzereien vom 1. Januar 1898) zu untersuchen.

Für Roggen- und Weizenmehl, welches unter einem höheren Ausbeuteverhältniß als 65 und 75 Prozent gewonnen worden ist, sowie für Mischungen solchen Mehles mit feinen Mehlen wird ein Einfuhrschein nicht ertheilt. Dies bezieht sich nicht auf Roggen- und Weizenschrot, d. h. das gesammte, aus dem verarbeiteten Getreide ohne Abzug von feinerem oder gröberem Mehle gewonnene Fabrikat (§. 6 Abs. 1).

§. 5.

Für Malz aus Gerste wird das Ausbeuteverhältniß auf 75 Prozent, für Malz aus Weizen auf 78 Prozent festgesetzt.

Unter Malz im Sinne dieser Bestimmungen ist nur Darrmalz sowie ohne Zusatz fremder Stoffe hergestelltes Farb- und Karamelmalz zu verstehen.

Die vorgeführten Mälzereifabrikate müssen gute, marktgängige Beschaffenheit haben, wovon an Amtsstelle durch Geschmacks- und Augenscheinsprüfungen nach Stichmustern Ueberzeugung zu nehmen ist. In Zweifelsfällen ist eine Untersuchung der Waare seitens Sachverständiger zu veranlassen.

Wenn in den Mälzereifabrikaten mehr als drei Gewichtsprocente fremder Bestandtheile (Schmutz etc.)

oder mehr als zehn Gewichtsprocente Wasser enthalten sind, ist die Ertheilung eines Einfuhrscheins zu versagen.

§. 6.

Wird Mehl aus Hafer, Gerste oder Hülsenfrüchten, wird Malz aus Roggen oder Hafer, oder werden aus Getreide der im §. 1 bezeichneten Art oder Hülsenfrüchten andere Fabrikate (Schrot, Graupen, Gries, Grüße) hergestellt, so erfolgt die Festsetzung des Ausbeuteverhältnisses für jede einzelne Fabrikationsanstalt auf Grund besonderer Ermittlungen seitens der Direktivbehörde.

Für Mühlen und Mälzereien, welche auf den Antrag ihrer Inhaber unter dauernde zollamtliche Kontrolle gestellt sind, kann mit Zustimmung der Direktivbehörde das thatsächliche Ausbeuteverhältniß in Rechnung gestellt werden. Auf Roggen- und Weizenmehle finden in diesem Falle die Bestimmungen im §. 4 Abs. 1, 2 und 5 Anwendung.

Mehl aus Hartweizen oder Gemisch von Mehl aus Hart- und Weichweizen oder Mehl, welches aus einer Mischung von Hart- und Weichweizen hergestellt ist, muß in der Anmeldung stets als solches bezeichnet und hinsichtlich der Ausbeute einer besonderen Prüfung unterworfen werden. Je nach dem Ausfalle der letzteren sind auf ein derartiges Mehl die Bestimmungen im §. 4 Abs. 1, 2 und 5 entsprechend anzuwenden. In Zweifelsfällen ist umgehend ein technisches Gutachten einzuholen.

§. 7.

Bei der Ausfuhr von Gemischen von Mühlen- oder Mälzereifabrikaten, welche aus verschiedenen

Getreidearten hergestellt sind, findet eine Ertheilung von Einfuhrscheinen nicht statt.

§. 8.

Im Sinne dieser Bestimmungen steht die Aufnahme in eine öffentliche Niederlage oder in ein Transitlager unter amtlichem Mitverschlusse der Ausfuhr gleich.

§. 9.

Anmeldungen zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Ertheilung von Einfuhrscheinen sind zulässig:

I. Hinsichtlich der im §. 1 genannten Fruchtarten:

- a) bei den Hauptzollämtern und Nebenzollämtern I an der Grenze,
- b) bei den Aemtern mit öffentlichen Niederlagen,
- c) bei den von der obersten Landes-Finanzbehörde besonders ermächtigten Aemtern.

II. Hinsichtlich der Mühlen- und Mälzereifabrikate bei der Hebestelle, in deren Bezirke die betreffende Gewerbsanstalt belegen ist.

3. Im §. 10 Absf. 1 ist der erste Satz wie folgt zu fassen:

„Ueber die Mengen, welche mit dem Anspruch auf Ertheilung von Einfuhrscheinen ausgeführt oder niedergelegt werden sollen, ist der Amtsstelle (§. 9) eine Anmeldung nach Muster a in zwei Exemplaren zu übergeben.“

4. Derselbe Absatz 1 erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

„Bei Roggen- und Weizenmehl greift außerdem die Vorschrift im §. 4 Absf. 3 Platz.“

a.

5. Der 2. Absatz desselben Paragraphen erhält am Schlusse folgenden Zusatz:
 „Der Revisionsbefund des Anmeldeamts bezüglich der Ausbeuteklasse und des Anspruchs der Mühlen- und Mälzereifabrikate auf Ertheilung eines Einfuhrscheins kann von dem Ausgangs- oder Niederlageamte nicht beanstandet werden.“
6. Im §. 11 erhält der erste Absatz folgende Fassung:
 „Behufs Feststellung des Nettogewichts kann diejenige Tara, welche für die betreffende Waare und Verpackungsart vorgeschrieben ist, in Abrechnung gebracht oder die Verwiegung der leeren Umschließungen vor deren Befüllung vorgenommen werden. In letzterem Falle ist bei spezieller Declaration eine probeweise Verwiegung der leeren Umschließungen zulässig.“
7. In demselben Paragraphen ist in Abj. 3 der Schluß des ersten Satzes wie folgt zu fassen:
 „abgesehen werden, bei Mühlen- und Mälzereifabrikaten jedoch nur im Falle besonderer Schwierigkeiten und wenn die Identität durch amtlich verschlossene Proben festgehalten wird.“
8. In Muster a ist im Kopfe den Spalten 5 und 11 unter „Art“ hinzuzufügen: „(Ausbeuteklasse).“
9. In Muster b ist der Kopf der Spalte 8 wie folgt zu fassen:
 „Art des Getreides (Mühlenfabrikats, Malzes; Ausbeuteklasse des Mühlenfabrikats), für welches der Einfuhrschein in Anspruch genommen wird.“

N^o. 90.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Bestätigung der von dem verstorbenen Kaufmann Wilhelm Müller in Altes errichteten „Friesenspende“.

Oldenburg, den 3. August 1899.

Nachdem der am 27. Mai d. J. verstorbene Kaufmann Wilhelm Müller in Altes durch letztwillige Verfügung vom 15. Juni 1881 die politische Gemeinde Altes zur Erbin seines Nachlasses eingesetzt hat mit der Bestimmung, daß die jährlichen Aufkünfte des Letzteren zu Verschönerungszwecken in der Gemeinde, in erster Linie des sog. Bürgerparks, zu verwenden seien, für den Fall, daß nach Ansicht des Gemeinderaths die ganzen jährlichen Aufkünfte nicht immer zu Verschönerungszwecken erforderlich scheinen, der Gemeinderath jedoch über die Ueberschüsse oder den ganzen jährlichen Ertrag anderweit solle verfügen können, ist dieser Stiftung unter der vom Erblasser bestimmten Bezeichnung „Friesenspende“ auf Grund des Art. 67 der revidirten Gemeindeordnung die Landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Oldenburg, den 3. August 1899.

Staatsministerium,

Departement des Innern.

Sansen.

Becker.